

Antrag des Regierungsrates vom 29. September 1999

3733

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung des Konkordats
betreffend Technikum für Obst-, Wein- und
Gartenbau in Wädenswil sowie des Vertrages
betreffend Angliederung des Konkordats
an die Zürcher Fachhochschule**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 29. September 1999,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates vom 29. September 1999 über die Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wird genehmigt.

II. Der Beschluss des Regierungsrates vom 29. September 1999 über den Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil und dem Kanton Zürich betreffend die Angliederung der Hochschule Wädenswil an die Zürcher Fachhochschule wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

**Beschluss des Regierungsrates
über die Änderung des Konkordats betreffend
Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau
in Wädenswil sowie über den Vertrag
betreffend Angliederung des Konkordats
an die Zürcher Fachhochschule**

(vom 29. September 1999)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 11 und 18 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen vom 27. September 1998,

beschliesst:

I. Der Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil gemäss Beschluss des Konkordatsrats vom 5. Februar 1999 wird zugestimmt.

II. Dem Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil und dem Kanton Zürich betreffend die Angliederung der Hochschule Wädenswil an die Zürcher Fachhochschule wird zugestimmt.

III. Die Zustimmung zu den Vereinbarungen gemäss Dispositiv Ziffer I. und II. bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

IV. Veröffentlichung der Vereinbarungen und dieses Beschlusses in der Gesetzessammlung.

Weisung

I. Einleitung

Das Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974 wurde als interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet in der Absicht, in Wädenswil für die deutschsprachige Schweiz ein Ausbildungszentrum für Spezialzweige der Urproduktion und der damit verbundenen Verarbeitungs- und Veredelungswirtschaft auf den Stufen des Technikums,

der Fachschule und der Berufsschule sowie für allgemeine Erwachsenenbildung zu betreiben. Dem Konkordat sind 16 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten.

Seit der Gründung hat sich das Ausbildungsangebot gewandelt. Als Hochschule Wädenswil (früher: Ingenieurschule Wädenswil) führt das Konkordat auf der Stufe Fachhochschule gemäss Bundesgesetzgebung die Studiengänge Hortikultur (Obst-, Wein-, Gartenbau), Önologie (letztmaliger Beginn im Studienjahr 2000/01, hernach nur noch in Changins), Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie. Durch Zusammenschluss mit dem bisher vom Gemeinnützigen Frauenverein Zürich getragen und vom Kanton subventionierten Zentrum für Kaderausbildung Zürich wird ab Herbst 1999 zusätzlich der Studiengang Ökotrophologie (Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaft) angeboten. Als Berufsbildungszentrum bietet das Konkordat für die gesamte deutschsprachige Schweiz Berufsschul- und Weiterbildungskurse an, so etwa in den Bereichen Gartenbau, Weinbau, Obstbau, Getränketechnologie, Weintechnologie usw.

Sowohl auf der Ebene Ingenieurschule/Fachhochschule als auch im Bereich Berufsbildungszentrum hat das Konkordat ein starkes Wachstum erfahren. Der Tätigkeitsumfang (ausgedrückt in Schülertagen) hat sich verfünffacht und die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vervierfacht. Durch dieses Wachstum und auf Grund veränderter bundesrechtlicher Rahmenbedingungen – insbesondere der Fachhochschulreform und der damit verbundenen Auflagen des Bundesrates – ist eine Teilrevision des Konkordats erforderlich geworden.

Fachhochschulen haben zusätzlich zum traditionellen Lehrauftrag im Interesse der Wirtschaft angewandte Forschung und Entwicklung anzubieten und Dienstleistungen zu erbringen. Zudem ist ein Weiterbildungsangebot auf Hochschulstufe anzubieten (Nachdiplomkurse, Nachdiplomstudiengänge). Die Bundesbeiträge werden neu als Pauschale pro Studierenden ausgerichtet, wobei die Höhe des Pauschalbeitrags je nach Studienrichtung unterschiedlich ist.

Der Bundesrat genehmigte am 2. März 1998 gesamtschweizerisch sieben Fachhochschulen und deren Studiengänge. Für das Gebiet des Kantons Zürich tat er dies mit der generellen Auflage, alle Schulen in der Zürcher Fachhochschule zusammenzufassen. Demzufolge ist vorgesehen, Wädenswil durch Abschluss eines Angliederungsvertrags als Teilschule mit der Zürcher Fachhochschule zu verbinden, wobei das Konkordat bestehen bleiben soll. In dieses ist nach Massgabe einer weiteren Auflage des Bundesrates das Zentrum für Kaderausbildung Zürich einzugliedern. Vom Vertrag betreffend Fusion der Hochschule Wädenswil mit dem Zentrum für Kaderausbildung Zürich wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

Gemäss den §§ 11 und 18 Abs. 2 Ziffer 4 des Fachhochschulgesetzes ist der Regierungsrat für die Zustimmung zur Änderung des Konkordats und zum Abschluss des Vertrages betreffend die Angliederung der Hochschule Wädenswil an die Zürcher Fachhochschule zuständig. Seine Beschlüsse bedürfen gemäss § 17 Ziffer 5 Fachhochschulgesetz der Zustimmung des Kantonsrates.

II. Änderungen des Konkordats

Der Änderungsbeschluss ist im Wortlaut im Anhang wiedergegeben. Er umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

Im ganzen Konkordatstext werden folgende Ausdrücke ersetzt:

«Technikum» durch «Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil», «Schulkommission» durch «Schulrat», «Schuldirektor» durch «Rektor», «Konkordatskantone» durch «Konkordatsträger» (dieser Begriff schliesst auch das Fürstentum Liechtenstein mit ein).

Titel und Ingress und Art. 1

Die Bezeichnungen werden an die heute tatsächlich verwendeten Begriffe angepasst. Der Wirkungsbereich wurde seit längerem über die Spezialzweige der Urproduktion und der damit verbundenen Veredelungswirtschaft hinaus erweitert. Die Hochschule Wädenswil ist heute in den Bereichen Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Hortikultur (Obst-, Wein-, Gartenbau) und Ökotropologie tätig. Es handelt sich dabei um Spezialzweige der Wirtschaft. Die Studiengänge sind für die Deutschschweiz einzigartig.

Art. 3

Im neuen Abs. 1 werden die Studiengänge dem heutigen Angebot angepasst. Der Wirkungsbereich wird entsprechend erweitert, was auch die Eingliederung des Zentrums für Kaderausbildung Zürich umfasst. Der Leistungsauftrag wird gemäss Fachhochschulgesetz ausgedehnt. Der neue Abs. 2 dient der Entflechtung der Hochschule vom Berufsbildungszentrum. Der alte Abs. 3 wird aufgehoben. Den Studierenden stand und steht das Internat aus Platzgründen nicht zur Verfügung. Es ist bereits für die Berufsschul-Absolventen zu klein.

Art. 4 a

Der neue Art. 4 a ermöglicht, die Auflage des Bundesrates bezüglich Angliederung an die Zürcher Fachhochschule zu erfüllen.

Art. 5 und 5 a

Abs. 1 bezieht sich auf den nach Konkordatsgründung erstellten und 1984 bezogenen Neubau. Der Absatz hat keine aktuelle Bedeutung mehr.

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 fallen weg. Der in Abs. 2 vorgesehene Verteilschlüssel wurde vom Bund nicht anerkannt und konnte deshalb keine generelle Wirkung entfalten. Mit dem neuen Art. 5 a über «Weitere Ausbaukosten und ihre Deckung» wird die Verteilung von künftigen Ausbaukosten auf die Konkordatsträger neu geregelt. Zürich übernimmt als Standortkanton die Vorfinanzierung für einen Ausbau der HSW durch ein zinsloses Darlehen, das innert 15 Jahren über die Betriebsrechnung zu amortisieren ist. Dank der Verteilung über die Amortisationsdauer von 15 Jahren gleichen sich Schwankungen der Studenten- und Schülerfrequenzen bei den Kantonen aus. Als Gegenleistung zur Übernahme der Zinskosten durch den Standortkanton sind die übrigen Kantone bereit, für den Studiengang Ökotrophologie ab 2000 die Kosten nach dem gleichen Verfahren wie bei den bisherigen Studiengängen auf die Konkordatsträger zu verteilen.

Art. 6 Abs. 4

Die restlichen Jahreskosten werden wegen der geforderten Entflechtung von Hochschule und Berufsbildungszentrum und der Kostenrechnung nach den entsprechenden Kriterien auf die Kantone verteilt.

Art. 7 Abs. 3

Im Zusammenhang mit der leistungsbezogenen Finanzierung der Studiengänge sollen neu Rücklagen möglich sein. Die Möglichkeit, Fonds zu schaffen, wird dagegen gestrichen.

Art. 9 und Vorbemerkung zu Art. 10 ff.

Die Schulbehörden der Hochschule Wädenswil sind vor allem wegen der Fachhochschulreform, der damit verbundenen Erweiterung des Leistungsauftrages bzw. der Integration in die Zürcher Fachhochschule und wegen der Erhöhung der Zahl der Studiengänge neu zu strukturieren. Die Anpassungen, insbesondere auch die zahlenmässige Reduktion des Konkordatsrates bzw. der Schulkommission, wurden im Konkordatsrat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1998 durch die Vertreter der Kantone nachdrücklich verlangt. Dabei ist das Ziel, neben «schlankeren» Behörden den Konkordatsträgern (Kantonen) als Hauptzahlern die Mehrheit zu sichern.

Da auch die Zahl der Wirtschaftsvertreter in Konkordat und Schulrat verkleinert wird, werden neu je Fachabteilung (Studiengang) und für das Berufsbildungszentrum Fachkommissionen geschaffen. Dadurch können die interessierten Wirtschaftskreise, aber auch ETH, Universitäten oder Forschungsanstalten zahlreicher vertreten sein. Sie werden vor allem für Sachfragen beigezogen.

Art. 10

Der Konkordatsrat wird von 35 auf 22 Mitglieder verkleinert. Es fallen weg die zwei Vertreter des Bundes, die Vertretung der ETH, die Vertretung des Schweizerischen Verbandes der Ingenieur-Agronomen und Lebensmittelingenieure sowie die 12 Vertreter der Wirtschaftskreise. Während der Bund generell keine Vertretungen mehr in die Gremien der einzelnen Fachhochschulen delegiert, sollen die Vertretungen der ETH, der Wirtschaft und der Standesorganisation neu in den Fachkommissionen wirken.

Art. 11

Die Schulkommission – neu Schulrat – wird von 13 auf 7 bis 9 Mitglieder verkleinert, und zwar wie folgt:

- Wegfall der zwei Vertreter der Eidgenossenschaft; es gilt analog das zum Konkordatsrat Gesagte.
- Erhöhung der Zahl der Kantonsvertreter um einen. Damit können die Anträge an den Konkordatsrat von Seiten der Kantone breiter abgestützt werden.
- Reduktion der Zahl der Vertretungen aus den Wirtschaftskreisen von 6 auf 2 bis 4. Die Wirtschaft kann ihre Anliegen zusätzlich und breiter abgestützt in den Fachkommissionen einbringen.

Art. 12 a

Die Schaffung von Fachkommissionen ermöglicht es, die Verankerung der Hochschule Wädenswil in der Wirtschaft breiter zu gestalten. Im Bereich Forschung und Entwicklung sind Vertreter aus ETH, Universitäten und Forschungsanstalten möglich. Die Fachkommissionen tragen massgebend zur Förderung der Fachabteilungen bei und sind ein wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung.

Den Fachkommissionen obliegen zuhanden der Schulleitung und des Schulrates namentlich die folgenden Aufgaben:

- Antragstellung zum Arbeitsprogramm der Fachabteilung,
- Antragstellung zu Ausbauplänen (räumlich, Infrastrukturen, personell) der Fachabteilung,
- Antragstellung zu Lehrplänen der Studiengänge,

- Antragstellung in Fragen der Berufsschullehrgänge und der Weiterbildung,
- Vorschläge bezüglich der Delegation von Vertretern und Vertreterinnen in eine allfällige Wahlkommission,
- die Fachkommissionen können dem Rektor Hochschule/Berufsbildungszentrum Wädenswil Anträge zum Abteilungsbudget stellen,
- die Fachkommissionen unterstützen den Rektor Hochschule/Berufsbildungszentrum Wädenswil und den Schulrat in der internen, fachlichen Qualitätsentwicklung der Fachabteilungen im Rahmen der entsprechenden Richtlinien,
- die Fachkommissionen unterstützen die Fachabteilungen in ihrer Tätigkeit in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen.

III. Vertrag zur Angliederung des Konkordats an die Zürcher Fachhochschule

Der Angliederungsvertrag ist im Wortlaut im Anhang wiedergegeben. Er regelt die Angliederung der Hochschule Wädenswil an die Zürcher Fachhochschule. Insbesondere sollen damit

- die Kompetenzverteilung festgelegt werden,
- der Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeitern erleichtert werden,
- das Studienangebot in der Region erweitert und besser koordiniert werden,
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere in F+E-Projekten, Dienstleistungen und Beratungen gefördert und vertieft werden,
- die Mobilität der Studierenden gefördert und die Infrastruktur besser ausgenutzt werden.

Der Angliederungsvertrag orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Die Hochschule Wädenswil ist Teilschule der Zürcher Fachhochschule und wird dieser im Sinne des Zürcher Fachhochschulgesetzes angegliedert. Sie bleibt eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und der daraus abzuleitenden Autonomie.

- Die Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes des Kantons Zürich gelten für die Hochschule Wädenswil sinngemäss, soweit nicht durch Vertrag oder Erlasse der Konkordatsorgane etwas anderes festgelegt wird.
- Die Organe der Hochschule Wädenswil richten sich bei ihren Beschlüssen nach den Leitlinien des Fachhochschulrates für den Fachhochschulverbund sowie nach den Entscheiden des Zürcher Kantons-, Regierungs- und Fachhochschulrates.
- Die Einführung eines neuen und die Aufhebung eines bestehenden Studienganges kann der Konkordatsrat nur im Einvernehmen mit dem Zürcher Regierungsrat bzw. Fachhochschulrat beschliessen.
- Der Konkordatsrat ist zuständig für den Erlass von Zulassungsbeschränkungen. Dabei koordiniert er die Massnahmen mit der Zürcher Fachhochschule.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Wie vorn unter Ziffer II im Kommentar zu Art. 5 und 5 a erwähnt, wird die Finanzierung künftiger Ausbaurkosten neu geregelt. Soweit diese nicht durch Bundesbeiträge und allfällige Beiträge Dritter gedeckt sind, werden sie durch ein zinsloses Darlehen vorfinanziert, das vom Kanton Zürich als Standortkanton zur Verfügung gestellt wird und innert 15 Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung zu amortisieren ist. Die Amortisation erfolgt nach dem ordentlichen Verteilschlüssel von Art. 7 Abs. 4, der von der Studierendenzahl des jeweiligen Konkordatsträgers ausgeht. Diese Regelung wird zwar mit der Konkordatsänderung ebenfalls neu eingeführt, schreibt aber das bisherige Prinzip mit der einzigen Änderung fort, dass nicht mehr der zivilrechtliche, sondern der stipendienrechtliche Wohnsitz der Studierenden als Anknüpfungspunkt für die Kostenzuweisung dient.

Die anderen Konkordatsträger beteiligen sich nach Massgabe des ordentlichen Verteilschlüssels auch an den Kosten des Studiengangs Ökotrophologie, der als Folge der Integration des Zentrums für Kaderausbildung Zürich ab 2000 über die Betriebsrechnung der Hochschule Wädenswil läuft. Das führt im Ergebnis zu einer finanziellen Entlastung, was folgende Rechnung zeigt:

Während der Kanton Zürich 1999 für das Zentrum für Kaderausbildung im Alleingang eine Subvention von rund 1,5 Mio. Franken aufbringt, wird er laut Budget 2000 für den Studiengang Ökotrophologie noch einen Anteil von 739 000 Franken tragen, also rund 750 000 Franken weniger als früher. Umgekehrt stehen für Erweiterungsbauten

Kosten in der Grössenordnung von 30 Mio. Franken an. Zieht man davon den Drittel ab, den der Bund übernimmt, ergibt sich ein zinsloses Darlehen von 20 Mio. Franken. Bei einem Satz von 4% beträgt der jährliche Zins während der 15-jährigen Amortisationsdauer durchschnittlich 400 000 Franken. Wird zudem berücksichtigt, dass der Kanton Zürich bei Anwendung des regulären Schlüssels ohnehin ein Drittel dieser Zinsen zu zahlen hätte, beläuft sich der tatsächliche Ausfall auf 267 000 Franken. Zieht man davon noch die Einsparungen bei den Betriebskosten, rund 750 000 Franken, ab, so ergibt sich eine Entlastung von insgesamt rund 500 000 Franken.

V. Zusammenfassung und Antrag

Konkordatsänderung wie Angliederungsvertrag sind bedingt durch das starke Wachstum der Hochschule Wädenswil sowie die Auflagen des Bundes im Zusammenhang mit der Fachhochschulreform und daher für die Zukunft der Bildungsstätte von grosser Bedeutung.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Konkordatsänderung und den Abschluss des Angliederungsvertrags zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Änderungsbeschluss des Konkordatsrates

(vom 5. Februar 1999)

Der Konkordatsrat des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

beschliesst:

Den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein wird folgende Änderung des Konkordats betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil zur Genehmigung unterbreitet:

I. Das Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Konkordat
betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum
Wädenswil**

Ingress:

In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

Verpflichtung
der Kantone

Art. 1. Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantonen (im folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH.

Die Konkordatsträger verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordats, zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2. Der Ausdruck «Stiftung Schweizerische Obsthochschule» wird ersetzt durch «Stiftung Technische Obstverwertung Wädenswil». Verpflichtung privater Organisationen

Art. 3. Die Hochschule hat zum Zweck:
 – auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbesondere
 – im Obst-, Wein- und Gartenbau,
 – in der Lebensmitteltechnologie,
 – in der Biotechnologie,
 – in der Ökophologie,
 durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern,

– in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.

Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:

– auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.

Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

Art. 4. In Abs. 2 und Abs. 4 wird der Begriff «Technikum» durch «Konkordat» ersetzt. In Abs. 3 wird der Begriff «Schulkommission» durch «Schulrat» und «Technikum» durch «Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil» ersetzt. Sonderverpflichtung des Sitzkantons

Art. 4 a. Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel: Angliederung der Hochschule an eine Verbundlösung

– die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
 – das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren,
 – die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen,
 – den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern,
 – in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten,
 – die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

Ausbaukosten
und ihre
Deckung

Art. 5. In Absatz 1 wird der Ausdruck «Konkordatskantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt, und im zweiten Alinea wird nach dem Wort «Verteilschlüssel» der Klammerausdruck «(Anhang I)» eingefügt.

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Weitere Aus-
baukosten und
ihre Deckung

Art. 5 a. Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantons finanziert.

Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

Jährliche
Kosten und
ihre Deckung

Art. 6. In Abs. 1 wird der Begriff «Technikum» durch «Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil» ersetzt. In Abs. 2 wird der Begriff «Konkordatskantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.

In Abs. 3 wird der Begriff Konkordatskantone durch Konkordatsträger ersetzt.

Die restlichen Jahreskosten (d. h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:

- a) für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.
- b) für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatskantone. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

Rückstellungen
und Fonds

Art. 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.

Art. 8. Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist. Besondere Fälle

Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.

Art. 9. Die Organe des Konkordates sind: Organe

- lit. a) unverändert
- b) der Schulrat,
- lit. c) unverändert
- d) die Fachkommissionen.

Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden.

Abs. 2 unverändert.

Art. 10. Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt: Der Konkordatsrat

- Angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein je 1
- Fachkommissionen je 1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Abs. 2 unverändert.

Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates,
- Ernennung der Mitglieder des Schulrates,
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung,
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Voranschlages sowie des Entwicklungs- und Finanzplanes,
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Artikel 7,
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte,
- Genehmigung der Rechnung,
- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder nach Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind,
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären,

- Die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Der Schulrat

Art. 11. Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:

- Sitzkanton 1
- andere Konkordatsträger 4
- Wirtschaftskreise und Berufsverbände 2-4

Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

Er ist zuständig für:

- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates,
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates,
- Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen,
- Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz,
- Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren,
- Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer,
- Verleihung des Professorentitels,
- Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen,
- Erlass von Studienprogrammen,
- Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit,
- letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden,
- letztinstanzliche Entscheidung gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Verbundvertrag,
- letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil,
- Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag,
- Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes,

- Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes,
- Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aussen.

Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.

Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden:

je 1 Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Art. 12. In Abs. 1 wird der Begriff «Wirtschaftskreise» durch «Wirtschaft» ersetzt. In Abs. 1 und 2 wird der Begriff «Kanton» durch «Konkordatsträger» ersetzt. In Abs. 2 wird der Begriff «Schulkommision» durch «Schulrat» ersetzt.

Die Rechnungsprüfungs-kommission

Art. 12 a. Den Abteilungen (Studiengänge) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

Fach-kommissionen

Einer Fachkommission gehören 5–9 Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der internen fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

Art. 13. Die Wendung «am Konkordat beteiligten Kantone» wird durch den Begriff «Konkordatsträger» ersetzt.

Einzahlung der Beiträge der Konkordats-träger

Art. 14. In Abs. 2 wird der Ausdruck «Kantone» durch «Konkordatsträger» ersetzt.

Beitritt und Kündigung

II. Diese Konkordatsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und die Konkordatskantone mit der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts in Kraft.

Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil und dem Kanton Zürich betreffend die Angliederung der Hochschule Wädenswil an die Zürcher Fachhochschule

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 2. März 1998 die Bildung eines Zürcher Fachhochschulverbundes genehmigt. Dabei hat er unter anderem folgende Auflagen gemacht:

- Die Hochschule Wädenswil (HSW) ist bis Ende 2000 in den Zürcher Fachhochschulverbund zu integrieren.
- Für die Hochschule Wädenswil sind genehmigt und sollen bis Ende 2000 als FH-Studiengänge anerkannt werden:
 - Hortikultur,
 - Lebensmitteltechnologie,
 - Biotechnologie, mit der Auflage, diesen Studiengang bis Ende 2000 mit jenem der Chemie an der Zürcher Hochschule Winterthur zu koordinieren,
 - Önologie (bis 2003),
 - Ökotrophologie (ab Ende 1999).
- Am 27. September 1998 wurde das Zürcher Fachhochschulgesetz durch das Volk genehmigt.

Bis 2000 sollen die Hochschulen und deren Studiengänge bezüglich Qualität evaluiert werden. Auf Ende der Lehrgänge 1997/2000, bzw. für Ökotrophologie 2001, ist die Anerkennung der Studiengänge auf FH-Niveau vorgesehen.

In den Sitzungen vom 20. Juni 1997 und 26. Juni 1998 hat der Konkordatsrat der HSW zugestimmt, die geplanten Schritte der FH-Reform entsprechend den Vorgaben des Bundes und der Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) umzusetzen.

Ab 1. Januar 1999 ist das Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen werden über die FH-Verordnung, die Personalverordnung der Fachhochschulen bzw. das Personalgesetz des Kantons Zürich durch den Regierungsrat festgelegt.

2. Grundlagen des Angliederungsvertrages

- Fachhochschulgesetz des Bundes vom 6. Oktober 1995,
- Fachhochschulverordnung des Bundes vom 11. September 1996,
- Konkordat der HSW,
- Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1998,
- Fachhochschulverordnung des Kantons Zürich vom

3. Zweck des Angliederungsvertrages

Der Angliederungsvertrag regelt die Integration der Hochschule Wädenswil (HSW) in die Zürcher Fachhochschule (ZFH). Insbesondere sollen damit

- die Kompetenzverteilung festgelegt werden,
- die Aufnahme der Angestellten der HSW in die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich ermöglicht werden,
- der Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeitern erleichtert werden,
- das Studienangebot in der Region erweitert und besser koordiniert werden,
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere in F+E-Projekten, Dienstleistungen und Beratungen gefördert und vertieft werden,
- die Mobilität der Studierenden gefördert und die Infrastruktur besser ausgenutzt werden.

4. Angliederung der Hochschule Wädenswil an die Zürcher Fachhochschule

Die Angliederung der HSW an die ZFH wird gemäss den folgenden rechtlichen und organisatorischen Vorgaben durchgeführt:

4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Die HSW ist Teilschule der ZFH und wird dieser im Sinne des Zürcher Fachhochschulgesetzes angegliedert. Sie bleibt eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und der daraus abzuleitenden Autonomie.
- 4.1.2 Die Bestimmungen des FH-Gesetzes des Kantons Zürich gelten für die HSW sinngemäss, soweit nicht durch Vertrag oder Erlasse der Konkordatsorgane etwas anderes festgelegt wird.

- 4.1.3 Die Organe der HSW orientieren sich bei ihren Beschlüssen an den Leitlinien des Fachhochschulrates für den Fachhochschulverbund, den Entscheiden des Zürcher Regierungs- und Kantonsrates sowie dem Zürcher Fachhochschulrat.

4.2 Name und Erscheinungsbild

Die Teilschule Wädenswil heisst

**Hochschule Wädenswil
Zürcher Fachhochschule
HSW-ZFH**

Die HSW übernimmt ein allfälliges einheitliches Erscheinungsbild der ZFH.

4.3 Vertretung der HSW in den Organen und Gremien der ZFH

- 4.3.1 Der Präsident des Schulrates der HSW ist Mitglied der Konferenz der Schulratspräsidenten der ZFH.
- 4.3.2 Der Rektor der HSW ist Mitglied der Rektorenkonferenz der ZFH.
- 4.3.3 Die HSW wirkt in den ständigen Kommissionen und Gremien der ZFH mit, im gleichen Sinne wie die übrigen Hochschulen.

5. Zuständigkeiten

5.1 Vertretung der HSW gegen aussen

Der Schulrat der HSW vertritt die Hochschule Wädenswil gegen aussen. Dabei wird sie vom Fachhochschulrat der ZFH unterstützt.

5.2 Strategische Fragen

Der Konkordatsrat der HSW ist zuständig für die strategischen Entscheide, wie sie bezogen auf die staatlichen Teilschulen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons- oder Regierungsrates fallen. Dazu gehören insbesondere Entscheide über räumliche Ausbauvorhaben, die ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten der Rückstellungen liegen. Die Einführung eines neuen und die Aufhebung eines bestehenden Studienganges kann der Konkordatsrat nur im Einvernehmen mit dem Zürcher Regierungsrat bzw. Fachhochschulrat und für die Einführung unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Eidgenössische Fachhochschulkommission beschliessen.

Der Konkordatsrat ist zuständig für den Erlass von Zulassungsbeschränkungen. Dabei koordiniert er die Massnahmen mit der ZFH.

5.3 Struktur und Organisation

Struktur und Organisation der HSW sind im Konkordat und im Organisationsreglement festgelegt.

Oberstes Organ der HSW ist der Konkordatsrat.

5.4 Finanzen

Der Konkordatsrat HSW ist zuständig für

- die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der HSW,
- die Genehmigung von Rechnung und Voranschlag der HSW,
- die Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften sowie für den Ersatz, den Unterhalt und die Erweiterung der Sachmittel.

5.5 Entwicklungs- und Finanzplan

Der Entwicklungs- und Finanzplan der HSW ist abgestimmt auf die entsprechenden Pläne der ZFH. Er wird in Absprache mit den zuständigen Organen der ZFH (Fachhochschulrat, Bildungsdirektion) erstellt und wird vom Konkordatsrat genehmigt.

5.6 Qualitätsmanagement

Die HSW richtet sich bei der Einführung des Qualitätsmanagement-Systems nach den Vorgaben der übergeordneten Behörden (Eidgenössische Fachhochschulkommission, Fachhochschulrat). Sie arbeitet zusammen mit der Bildungsdirektionsstelle, die für die Qualitätssicherung in der ZFH verantwortlich ist.

5.7 HSW-interne Reglemente, Besoldungs- und Gebührenordnung

Der Konkordatsrat HSW ist für den Erlass der internen Reglemente und der Besoldungsordnung zuständig. Er strebt im Dienstrecht sowie bei der Besoldungs- und Gebührenordnung eine möglichst weitgehende Angleichung an die entsprechenden Regelungen des Kantons Zürich an, um die Mobilität der Mitarbeiter, insbesondere der Dozierenden und der Studierenden, innerhalb der ZFH zu erleichtern.

Für den ganzen oder teilweisen Erlass von Gebühren von HSW-Studierenden ist der Schulrat HSW zuständig.

5.8 Personelles

Die Zuständigkeitsordnung des Zürcher Fachhochschulgesetzes wird sinngemäss übernommen, und zwar mit folgenden Abweichungen:

- Die Mitglieder des Schulrates HSW werden durch den Konkordatsrat HSW gewählt,
- die Mitglieder der Schulleitung HSW werden durch den Schulrat HSW ernannt.

5.9 Operative Leitung

Die Schulleitung ist das operative Leitungsorgan der Schule. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen sind im Organisationsreglement der HSW festgelegt.

Der Schulrat übt die Aufsicht über die HSW aus. Bezüglich Zusammenarbeit und Koordination hält sich die HSW soweit möglich an die Richtlinien des Fachhochschulrates der ZFH.

6. Finanzierung

6.1 Die Finanzierung der HSW erfolgt durch die Konkordatskanton und das Fürstentum Liechtenstein nach den Bestimmungen des Konkordates.

6.2 Der Kanton Zürich und das Konkordat können Investitionen gemeinsam realisieren. Die Finanzierung ist im Einzelfall vorgängig festzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Kooperationsvertrag ausser Kraft gesetzt. Der Angliederungsvertrag gilt nach Aufnahme des Betriebes der Zürcher Fachhochschule für vier Jahre und verlängert sich jeweils stillschweigend für weitere zwei Jahre, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich aufgelöst wird.

Der Vertrag ist in gegenseitigem Einverständnis der Vertragsparteien jederzeit abänderbar.